

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - Neufassung	25.04.2008		15.05.2008
1. Nachtrag	18.12.2008	§ 6 Abs.4, Straßenverzeichnis	01.01.2009
2. Nachtrag	17.12.2009	Straßenverzeichnis	01.01.2010
3. Nachtrag	16.12.2010	§ 6 Abs 4	01.01.2011
4. Nachtrag	01.12.2011	§ 6 Abs. 4, Straßenverzeichnis	01.01.2012
5. Nachtrag	22.03.2012	§ 6 Abs. 6, Straßenverzeichnis	01.01.2012
6. Nachtrag	13.12.2012	§ 6 Abs. 4 und Abs. 6, Straßenverzeichnis	01.01.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 23.04.2008 folgende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Reinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere von tierischen Exkrementen, Papier, Zigarettenschachteln und Ansammlungen von Zigarettenskippen, oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können, wie beispielsweise Laub, Blüten und Unkrautbewuchs. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO)

Zu den Gehwegen gehören auch Straßenbegleitgrün und Baumscheiben, Aufstellflächen für den ruhenden Verkehr und Radwege, die lediglich durch Markierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind in dem nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraum zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse und an Fußgängerüberwegen müssen die Gehwege bis zum Bordstein und in der Breite der Anschlussstelle so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
 Kleine Unterbrechungen im Gehweg-Streunetz vor einem Grundstück bzw. zwischen zwei Grundstücken (z.B. an einem Bachlauf oder einem Eingang zu einem Spielplatz) sind zu vermeiden. Betragen solche Lücken nur wenige Meter, sind die Anlieger verpflichtet bei Eis und Schnee diese Gehwegabschnitte (je zur Hälfte bis max. 5 m) mit abzustreuen bzw. zu räumen, so dass ein durchgehendes und sicheres Gehwegnetz gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen
 jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor

auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

Gegenstand der Gebührenveranlagung nach § 3 Abs. 1 StrReinG NW ist das Buchgrundstück.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) a) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Längen der der jeweiligen Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite, die Straßenart (Absatz 4) und die Zahl der 14-täglichen Reinigungen.
 - b) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
 - c) Weist ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite im Sinne des Buchstaben b) auf, so gilt als zugewandte Grundstücksseite die Grundstücksseite, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie als zugewandte Grundstücksseite ergeben würde.
 - d) Weist ein Grundstück verschiedene zugewandte Grundstücksseiten zu verschiedenen befahrbaren Straßenabschnitten bzw. -teilen derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage auf, so wird die längste zugewandte Grundstücksseite von den verschiedenen Straßenabschnitten bzw. -teilen zugewandten Grundstücksseiten zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- (2) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, so werden die Längen aller Grundstücksseiten zugrunde gelegt, die diesen Erschließungsanlagen zugewandt sind oder als zugewandt gelten; bei abgerundeten oder abgeschrägten Grundstücksseiten wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksseiten bei der Bemessung der Länge der jeweils zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|--|--------|
| a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone) | 1,34 € |
| b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße) | 1,79 € |
| c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße) | 1,61 € |
| d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße) | 1,43 € |
| e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße) | 1,25 € |

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 Buchst. a) bis e) genannten Straßenarten sowie die Anzahl der 14-täglichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).
- (6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben.
Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst bemessen sich nach den Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten i.S. des § 6 Abs. 1 - 3 und den Winterdienstklassen 0 - 4.
Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Winterdienstklassen 0 - 4 ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).
Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) beträgt jährlich
- | | |
|---|--------|
| a) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 0 | 2,51 € |
| b) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1 | 1,88 € |
| c) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2 | 1,26 € |
| d) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 3 | 0,63 € |
| e) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 4 | 0,00 € |

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 5-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 der Reinigungspflicht der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen bzw. Teilen davon (hier: Radwege) sowie der Gehwege in dem darin festgelegten Umfange nicht nachkommt,
 2. entgegen § 3 Fahrbahnen (-Teile) und Gehwege nicht in der festgelegten Art und Weise säubert,
 3. dem geforderten Umfang der in § 4 Abs. 1 festgelegten Pflicht zur Reinigung von Geh- und Radwegen bei Eis- und Schneeglätte nicht nachkommt,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 seiner Streupflicht auf Geh- und Radwegen bei Eis- und Schneeglätte unter Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen nachkommt, ohne dass eine Erlaubnis gemäß 2. Halbsatz Buchstabe a) oder b) vorliegt,
 5. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut bzw. salzhaltigen oder sonstigen auftauende Mittel enthaltenden Schnee auf ihnen lagert,
 6. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallenen Schnee nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach entstehender Glätte beseitigt,
 7. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages nicht beseitigt,
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 den gefahrlosen Zu- und Abgang bei Eis- und Schneeglätte an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse und an Fußgängerüberwegen nicht gewährleistet,
 9. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr in vermeidbarer Weise gefährdet oder behindert wird,
 10. der Pflicht zur Freihaltung von Entwässerungsanlagen und Hydranten nach § 4 Abs. 4 Satz 5 nicht nachkommt,
 11. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.
 12. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 Unterbrechungen im Gehweg-Streunetz nicht vermeidet.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980 und die hierzu ergangene 28. Nachtragssatzung vom 14.12.2006 außer Kraft.